

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

57. Stück, 27.02.1903

Geseßblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXIV. Band. (Ausgegeben den 27. Februar 1903.) 57. Stück.

Inhalt:

- N^o. 130. Verordnung vom 18. Februar 1903, betreffend die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, auf den äußeren Bezirk der Stadtgemeinde Barel.
- N^o. 131. Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 20. Februar 1903, betreffend Änderung des Gesetzes vom 29. Dezember 1881 / 16. Februar 1897, betreffend die Beförderung der Rindviehzucht.
- N^o. 132. Verordnung für das Großherzogtum Oldenburg vom 20. Februar 1903, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900, betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene.
- N^o. 133. Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 24. Februar 1903 wegen Änderung des Gesetzes vom 22. April 1858, betreffend einige Bestimmungen über die Tragung der Lasten der evangelischen und katholischen Schulachten.
- N^o. 134. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. Februar 1903, betreffend die Schulachtsordnung für das Herzogtum Oldenburg.

N^o. 130.

Verordnung, betreffend die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, auf den äußeren Bezirk der Stadtgemeinde Barel.

Oldenburg, den 18. Februar 1903.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog

von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen 2c. 2c.,

verordnen auf Grund des Artikels 12 des Gesetzes vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, nach erfolgter Zustimmung der Gemeindevertretung:

Das Gesetz vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, in der durch das Gesetz vom 27. April 1897, betreffend Abänderung dieses Gesetzes, festgestellten Fassung, wird auf den äußeren Bezirk der Stadtgemeinde Barel anwendbar erklärt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 18. Februar 1903.

(L. S.)

Friedrich August.

Willich.

Tenge.

N^o. 131.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Änderung des Gesetzes vom 29. Dezember 1881 / 16. Februar 1897, betreffend die Beförderung der Rindviehzucht.

Oldenburg, den 20. Februar 1903.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen

und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld,
Herr von Jever und Knipphausen &c. &c.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz
für das Herzogtum Oldenburg, was folgt:

Das Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 29.
Dezember 1881/16. Februar 1897, betreffend die Be-
förderung der Rindviehzucht, wird in folgenden Punkten
abgeändert:

I. Der §. 2 des Artikels 8 erhält folgende Fassung:

Eine Ausnahme von diesem Rörungszwange findet in
Betreff derjenigen Stiere statt, welche

- a) zum Mastvieh auf die Weide getrieben und lediglich
zum Bedecken dieses Viehs gebraucht werden,
- b) von einem Einzelnen lediglich zum Bedecken seiner
eigenen Kühe gebraucht werden.

Ist ein nicht angeförter oder abgeförter Stier im Be-
sitz mehrerer Personen, so darf er nur zum Decken der
Kühe desjenigen Besitzers benutzt werden, auf dessen Gehöft
er aufgestellt ist und darf ohne Genehmigung der Rörungs-
kommission zum Decken auf dem Gehöft eines anderen Mit-
besitzers nicht aufgestellt werden.

II. Dem Artikel 8 wird als §. 3 nachgefügt:

Die Zuführung von Kühen oldenburgischer Besitzer zu
nicht oldenburgischen Stieren ist nur dann zulässig, wenn
diese Stiere durch die Rörungskommission desjenigen Stier-
förungsverbandes, in welchem die Besitzer der betreffenden
weiblichen Tiere ihren Wohnsitz haben, angefört wurden.

Diese Bestimmung unterliegt den Strafbestimmungen
unter Artikel 19.

III. Der §. 2 des Artikels 17 erhält folgende Fassung:

Jeder Besitzer eines angeföرتen Stieres ist verpflichtet,
ein Verzeichnis der sämtlichen von dem Stier belegten Kühe
nach einem ihm von der Rörungskommission zu behändigenden
Vordruck ordnungsmäßig zu führen.

IV. Im §. 2 des Artikels 19 werden zwischen die Worte „wer“ und „ein“ die Worte „kein, oder“ eingeschoben.

V. Zwischen Artikel 20 und Artikel 21 wird folgender Artikel eingefügt:

Artikel 20 a.

Das Staatsministerium ist ermächtigt, in Betreff der Rindviehzucht auf der Insel Wangerooge Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Gesetzes eintreten zu lassen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insignes.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 20. Februar 1903.

(L. S.)

Friedrich August.

Willich.

Tenge.

N^o. 132.

Verordnung für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900, betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene.

Oldenburg, den 20. Februar 1903.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,

verordnen zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900, betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene, für das Großherzogtum Oldenburg das Folgende:

§. 1.

Ausführungsbehörden sind:

- a) für das Herzogtum Oldenburg die bei dem Staatsministerium zu Oldenburg bestehende und mit einem oder mehreren Beamten zu besetzende „Ausführungsbehörde der Unfallfürsorge für Gefangene“,
- b) für die Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld die Regierungen.

§. 2.

Beschwerden über die Bescheide der Ausführungsbehörden entscheidet das Staatsministerium, Departement der Justiz.

§. 3.

Bei dem in §. 21 Abs. 2 des Reichsgesetzes vorgeschriebenen förmlichen Verfahren nach Maßgabe der §§. 20 und 21 der Gewerbeordnung erfolgt die Entscheidung, falls sie dem Staatsministerium, Departement des Innern, zusteht, durch die bei diesem bestehende Abteilung für Gewerbesachen (Artikel 16 der Verordnung vom 14. Januar 1884, betreffend die Ausführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich).

§. 4.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Reichsgesetz vom 30. Juni 1900, betreffend Unfallfürsorge für Gefangene, in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insigels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 20. Februar 1903.

(L. S.)

Friedrich August.

Willich.

Tenge.

N. 133.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg wegen Änderung des Gesetzes vom 22. April 1858, betreffend einige Bestimmungen über die Tragung der Lasten der evangelischen und katholischen Schulachten.
Oldenburg, den 24. Februar 1903.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Knipphausen &c. &c.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

Der Artikel 6 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 22. April 1858, betreffend einige Bestimmungen über die Tragung der Lasten der evangelischen und katholischen Schulachten, erhält folgende Fassung:

Artikel 6.

Mit Genehmigung des Oberschulkollegiums kann von der Verteilung der im Artikel 1 erwähnten Kosten über den Grundbesitz abgesehen werden. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn bei der beschlossenen anderweitigen Verteilungsart die Einkommensteuersätze der Steuerpflichtigen der untersten 4 Stufen der Einkommensteuer außer Ansatz bleiben. Umlagen zur Deckung der im Artikel 1 erwähnten Kosten gelten, auch wenn sie nach der Einkommensteuer verteilt werden, nicht als persönliche Schulumlagen im Sinne des Artikels 61 §. 2 des Schulgesetzes.

Artikel 2.

Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund des Artikels 6 des Gesetzes vom 22. April 1858 bereits erteilten

Genehmigungen bleiben mit der Bestimmung in Geltung, daß vom 1. Mai 1903 an die Einkommensteuersätze der Steuerpflichtigen der untersten 4 Stufen der Einkommensteuer bei der Steuerverteilung außer Ansatz zu lassen sind.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 24. Februar 1903.

(L. S.) **Friedrich August.**

Ruhstrat.

Dr. Mügenbecher.

№. 134.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Schulachtsordnung für das Herzogtum Oldenburg.

Oldenburg, den 24. Februar 1903.

Mit Höchster Genehmigung wird die Schulachtsordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 7. April 1899 dahin geändert:

1. Der §. 5 Ziffer 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Es muß jedoch mindestens die Hälfte der Ausschußmitglieder mit Grundbesitz zu Eigentum oder Nutznießung in der Schulacht angefaßt sein.“
2. In der Überschrift des §. 13 wird anstatt „Artikel 26 §. 2“ gesetzt: „Artikel 26.“

Dem §. 13 wird folgende Ziffer 5 hinzugefügt:

„Die Sitzungen der Ausschußversammlung sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch einen in geheimer Sitzung zu fassenden Beschluß die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.“

Der Vorsitzende kann jeden Zuhörer aus dem Sitzungszimmer entfernen lassen, der Zeichen des Beifalls oder Mißfallens gibt oder sich irgend welche Ruhestörung zu Schulden kommen läßt."

Oldenburg, den 24. Februar 1903.

Staatsministerium,

Departement der Kirchen und Schulen.

Ruhstrat.

Dr. Mügenbecher.